



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	02. HGB-FA / 20.04.2012 / 8:00 – 9:00 Uhr
TOP:	09 – Immaterielle Vermögensgegenstände bzw. –werte
Thema:	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
Papier:	02_09_HGB-FA_Imm VG

Vorbemerkung

- 1 Zu dieser Sitzungsunterlage bzw. zu diesem TOP wurde keine Cover Note erstellt – allgemeine Hintergrundinformationen zu dieser Unterlage finden sich in der Sitzungsunterlage **02_05** wie folgt:
 - Darstellung der Anregungen und vorläufigen Beschlüsse des HGB-Fachausschuss (HGB-FA) zur möglichen Erarbeitung neuer DRS aus der ersten Sitzung des Fachausschusses,
 - gewählte Vorgehensweise der DRSC-Mitarbeiter zur ersten Einschätzung dieser Themenvorschläge hinsichtlich Eignung und Dringlichkeit für die Erarbeitung neuer Standards und Ableitung eines Vorschlags zur Sortierung nach Relevanz zur Bearbeitung durch den HGB-FA.

- 2 Bei der gewählten Bezeichnung des Themas handelt es sich um eine vorläufige Arbeitsversion – es handelt sich nicht um einen konkreten Vorschlag für den Titel eines möglichen künftigen Standards.

- 3 In den folgenden Ausführungen wird der Geschäfts- oder Firmenwert (*goodwill*) nicht betrachtet, da dieser im Rahmen der Ausführungen über die Unternehmenszusammenschlüsse diskutiert wird.



- 4 Diese Sitzungsunterlage ist mit Bezug auf die Erarbeitung eines möglichen DRS zum Thema der „Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ wie folgt strukturiert:

A Gegenstand eines möglichen DRS

A1 Rechtsnormen

A2 Bestehende Verlautbarungen

A3 Hinweise aufgrund erster Durchsicht einschlägiger Fachliteratur

A4 Hinweise von WPG und IDW

A5 Zusammenstellung in einem DRS zu adressierender Themen

B Relevanz eines möglichen DRS für Ersteller

C Vorläufige Priorisierung im Kontext der sechs Themenvorschläge

Anlage 1 Text zur Aufnahme in das vorläufige Arbeitsprogramm des HGB-FA

A Gegenstand eines möglichen DRS

A1 Rechtsnormen

- 5 Grundsätzlich gilt für immaterielle Vermögensgegenstände das Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB, nachdem sämtliche Vermögensgegenstände in den Jahresabschluss aufzunehmen sind, sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Ein explizites Aktivierungsverbot besteht gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Andere selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB aktiviert werden. Ferner verbietet § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände, wenn diese im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entstehen und die Forschungs- von den Entwicklungsaktivitäten nicht verlässlich voneinander unterschieden werden können.
- 6 Gemäß § 247 Abs. 1 HGB sind u.a. das Anlage- und das Umlaufvermögen in der Bilanz auszuweisen. In das Anlagevermögen sind gemäß § 247 Abs. 2 HGB Gegenstände aufzunehmen, die dauernd dem Geschäft dienen sollen. Gemäß der in § 266 HGB kodifizierten Gliederung der Bilanz sind immaterielle Vermögensgegenstände als Teil des Anlagevermögens unter dem Gliederungspunkt A.I. auszuweisen.
- 7 Immaterielle Vermögensgegenstände unterliegen hinsichtlich ihrer Bewertung den



Regelungen der §§ 252ff. HGB. Demnach sind immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. In § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB wird die Berücksichtigung von Forschungskosten als Teil der Herstellungskosten explizit ausgeschlossen. Des Weiteren erfolgen in § 255 Abs. 2a HGB Ausführungen über die Abgrenzung der Forschungsaktivitäten von Entwicklungsaktivitäten.

- 8 In § 268 Abs. 8 HGB ist eine Ausschüttungsbegrenzung für einen Teil des Gewinns kodifiziert, sollten selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert worden sein. Des Weiteren verlangt § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB (bzw. § 285 Abs. 1 Nr. 22 HGB analog für den Einzelabschluss) die Angabe des Gesamtbetrages der Forschungs- und Entwicklungskosten des Konzerns sowie des davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände entfallenden Betrags.
- 9 Vor der Neufassung des § 248 HGB durch das BilMoG war in § 248 Abs. 2 HGB a.F. ein generelles Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände kodifiziert.
- 10 In der Gesetzesbegründung zum BilMoG(-Entwurf) wird ausgeführt, dass mit dem BilMoG die Informationsfunktion der handelsrechtlichen Abschlüsse gestärkt werden soll. Dementsprechend sind mehr Informationen über die immateriellen Vermögensgegenstände, die in der heutigen wissensbasierten Gesellschaft eine zentrale Rolle im Geschäftsleben der Unternehmen einnehmen, bereit zu stellen. Ferner wird festgelegt, dass vor jeder Aktivierung zu prüfen ist, ob es sich um einen Vermögensgegenstand handelt. Bei einem entgeltlichen Erwerb wird der Nachweis durch den Erwerbsvorgang erbracht, wohingegen bei selbsterstellten immateriellen Gütern die Einzelverwertbarkeit nachgewiesen werden muss. Das explizite Aktivierungsverbot für einige immaterielle Vermögensgegenstände wird durch die fehlende Separierbarkeit der Aufwendungen für die Schaffung der immateriellen Vermögensgegenstände von den Aufwendungen für die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit begründet. Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB wurde eingeführt, damit die Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschluss bestehen bleibt.

Frage zu A1:



Haben Sie (ergänzende) Anmerkungen zu den obigen Ausführungen?

A2 Bestehende Verlautbarungen

- 11 Vom DSR wurde am 8. Juli 2002 der DRS 12 *Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens* verabschiedet, der zuletzt durch den DRÄS 3 vom 15. Juli 2005 geändert wurde. Aufgrund des Inkrafttretens des BilMoG wurde der DRS 12 mit dem DRÄS 4 aufgehoben. In diesem Standard wurden Regeln für den Ansatz und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens sowie für die Angaben im Konzernanhang erlassen. Ferner enthält der Standard de-lege-ferenda Empfehlungen, die z.T. durch das BilMoG umgesetzt wurden.
- 12 Das IDW befasst sich im IDW Standard *Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte* (IDW S 5) mit immateriellen Vermögensgegenständen. In diesem Standard legt das IDW die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer immaterielle Vermögenswerte¹ bewerten sollen. In der Tz. 1 des IDW S 5 verweist der IDW für Fragen der Bilanzierbarkeit und der Besonderheiten der Bewertung immaterieller Vermögenswerte für bilanzielle Zwecke explizit auf den IDW RS HFA 16. Im IDW S 5 werden zunächst drei mögliche Bewertungsmethoden (marktpreisorientierte Verfahren, kapitalwertorientierte Verfahren und kostenorientiertes Verfahren) vorgestellt. Sodann werden nach kurzen Ausführungen über die Maßgeblichkeit des Bewertungsanlasses für die Wahl des Bewertungsverfahrens die Bewertung von Marken, kundenorientierten immateriellen Werten und Technologien beschrieben. Abschließend folgen Vorschriften bezüglich der Dokumentation und der Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer über seine Bewertungstätigkeit.
- 13 Ferner hat das IDW mit dem IDW RS HFA 16 *Bewertungen bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS* eine Verlautbarung zu immateriellen Vermögenswerten erlassen, die die Bilanzierbarkeit und die Besonderheiten der Bewertung immaterieller Vermögenswerte für bilanzielle Zwecke bei der Anwendung der entsprechenden IFRS (z.B. IFRS 3, IAS 36, IAS 38) adressiert. Im RS HFA 16 werden die Prinzipien, auf denen eine Bewertung basieren soll, und die

¹ Das IDW wählt eine eigenständige Definition für Vermögenswerte, die angabegemäß nicht i.S.d. IFRS zu verstehen ist.



möglichen Bewertungsverfahren dargestellt. Sodann werden die Ermittlung von beizulegenden Zeitwerten und die Werthaltigkeitsprüfung für einzelne Vermögenswerte und Schulden beschrieben. Da die Verlautbarung auf der Umsetzung der in den IFRS niedergelegten Regeln basiert, wird im Folgenden auf diese Verlautbarung nicht weiter eingegangen.

- 14 Da sich bereits ein DRS mit Problembereichen der immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens befasst, dieser jedoch aufgrund der Umsetzung des BilMoG aufgehoben wurde, erscheint es angebracht, auch weiterhin das Thema der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in einem eigenen DRS zu adressieren.

Frage zu A2:

Haben Sie (ergänzende) Anmerkungen zu den obigen Ausführungen?

A3 Hinweise aufgrund erster Durchsicht einschlägiger Fachliteratur

- 15 Immaterielle Vermögensgegenstände gelten seit jeher als die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“². Dementsprechend gibt es eine große Anzahl von Arbeiten zu diesem Gebiet, die die vielfältigen Probleme diskutieren. Jedoch liegen lediglich mit dem IDW S 5 und dem IDW RS HFA 16 Verlautbarungen mit einer Bindungswirkung für bestimmte Berufsgruppen und für bestimmte Situationen vor, die sich mit immateriellen Vermögensgegenständen befassen.
- 16 In der Literatur wird die im HGB fehlende Definition von Vermögensgegenständen im Allgemeinen und demgemäß auch die fehlende Definition von immateriellen Vermögensgegenständen thematisiert. In der Literatur wird als Ausgangspunkt für die Definition von immateriellen Vermögensgegenständen oftmals die in der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG genannte Einzelverwertbarkeit des Gutes verwendet. Es wurden aber auch davon abweichende Definitionen entwickelt.

² Moxter: Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht; In: Betriebs-Berater; 34. Jg. (1979); S. 1102 – 1109; S. 1102



-
- 17 Ferner werden regelmäßig die Probleme im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung erörtert. Hierbei bestehen insbesondere für die eindeutige Trennung der Forschungsphase von der Entwicklungsphase Schwierigkeiten. Damit verbunden ist auch die eindeutige Zuordnung der entstehenden Kosten zu einer der beiden Phasen. Des Weiteren wird ein Konkretisierungsbedarf für die in § 246 Abs. 3 HGB geforderte Ansatzstetigkeit gesehen, da Forschungs- und Entwicklungsprojekte in der Regel einmalig sind und so eine Übertragung der allgemeinen Regeln mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist.
- 18 Neben der Konkretisierung des Ansatzes dem Grunde nach wird die Notwendigkeit für veranschaulichende Regeln für den Ansatz der Höhe nach in der Literatur gesehen. Dies betrifft sowohl die Erstbewertung als auch die Folgebewertung. Im Rahmen der Erstbewertung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen sind die genaue Abgrenzung und Erfassung der Herstellungskosten sowie die Aktivierung nachträglicher Herstellungskosten aus Sicht der Literatur nicht vollumfassend geregelt. Gleichmaßen werden Regelungslücken bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gesehen, insbesondere wenn die immateriellen Vermögensgegenstände zusammen mit anderen Vermögensgegenständen erworben werden (z.B. im Rahmen eines Unternehmenserwerbs). Dies schließt auch den Erwerb im Rahmen von konzerninternen Transaktionen ein.
- 19 Für die Folgebewertung schreibt § 253 HGB einen Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Demnach verlangt § 253 Abs. 3 HGB, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern sind, sofern die zeitliche Nutzung des immateriellen Vermögensgegenstands begrenzt ist. Für immaterielle Vermögensgegenstände ergibt sich regelmäßig die Frage nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer, des Nutzungsverlaufs und des Restwerts, d.h. nach der genauen Bestimmung der geeigneten Abschreibungsmethode und der Abschreibungsdauer, die den voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzen am besten widerspiegelt. Ebenfalls fehlen konkrete Regeln, wie immaterielle Vermögensgegenständen mit unbestimmter Nutzungsdauer und mit unbegrenzter Nutzungsdauer zu behandeln sind.
- 20 Immaterielle Vermögensgegenstände sind gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB regelmäßig



auf eine dauernde Wertminderung zu prüfen und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben. Für die Beurteilung der Wertminderung ist eine Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände vorzunehmen, jedoch fehlen genaue Beschreibungen der Vorgehensweise und der anzuwendenden Bewertungsmethoden im Gesetz.

- 21 Ein weiterer Sachverhalt betrifft die Verbindung von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen, z.B. Software auf einer CD. Es ist zu beurteilen, nach welchen Vorschriften der immaterielle und der materielle Vermögensgegenstand zu behandeln ist. Nach h.M. richtet sich die Behandlung nach dem Gegenstand, der der wertvollere und bedeutendere Teil ist. Klarstellende Ausführungen sind hierbei jedoch erwünscht.

Frage zu A3:

Haben Sie (ergänzende) Anmerkungen zu den obigen Ausführungen?

A4 Hinweise von WPG und IDW

- 22 Zum Thema der „Immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ wurden von Seiten der angesprochenen WPG und vom IDW keine ergänzenden Hinweise zur Verfügung gestellt.

Frage zu A4:

Haben Sie (ergänzende) Anmerkungen?

A5 Zusammenstellung in einem DRS zu adressierender Themen

- 23 Folgende Aspekte wären in Rahmen eines DRS zu klären:
- Definition von immateriellen Vermögensgegenständen
 - Kriterien für die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
 - Konkretisierung der Zuordnung von Kosten zur Forschungs- bzw. Entwicklungsphase



- Konkretisierung der in § 246 Abs. 3 HGB geforderten Ansatzstetigkeit, insbesondere für die immateriellen Vermögensgegenstände, die sich in der Entwicklung befinden
- klarstellende Ausführungen zum Umgang mit nachträglichen Herstellungskosten
- klarstellende Ausführungen hinsichtlich der Bestimmung des Abschreibungsplans für erworbene und selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, wie z.B. zeitlich unbestimmte Nutzbarkeit, unbegrenzte Nutzungsdauer
- Konkretisierungen für die Bestimmung eines ggf. bestehenden außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs bzw. eines ggf. vorliegenden Zuschreibungsbedarfs
- Vorschriften für die Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen, wenn diese zusammen mit anderen Vermögensgegenständen erworben werden und kein separater Kaufpreis vereinbart wurde, einschließlich des Umgangs bei Transaktionen innerhalb des Konzerns
- Angaben im Anhang über immaterielle Vermögensgegenstände, wobei hier über bilanzierte und nicht-bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände berichtet werden könnte

24 Für die Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen für die Erfassung im HGB-Abschluss gibt es gegenwärtig keine verbindlichen Regeln. Die Bewertungsregeln des IDW S 5 gelten explizit nicht für die bilanzielle Bewertung und die Regeln des IDW RS HFA 16 beziehen sich auf die Anwendung der Vorschriften der IFRS. Es fehlt somit eine Konkretisierung und Ausarbeitung von Bewertungsregeln für die bilanzielle Erfassung von immateriellen Vermögensgegenständen. In der Literatur wurden verschiedene Bewertungsverfahren entwickelt, die als Grundlage für die Entwicklung entsprechender Regelungen dienen können.

Frage zu A5:

Haben Sie (ergänzende) Anmerkungen zu dem obigen Vorschlag?

B Relevanz eines möglichen DRS für Ersteller

25 Aufgrund der fehlenden Konkretisierung vieler Problembereiche im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen bestehen für die Ersteller grundsätzlich Unsicherheiten bei der Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Diese



Unsicherheiten können auch zu umfangreichen Diskussionen mit den Prüfern der Abschlüsse führen. Dementsprechend besteht aus Sicht der Ersteller sicherlich Bedarf an klarstellenden Erläuterungen und Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen.

- 26 Die ungeklärten Detailfragen könnten durch einen Rückgriff auf die Regelungen in den IFRS konkretisiert werden. Jedoch ist dieses gemäß der Begründung zum BilMoG nicht beabsichtigt, vielmehr soll das HGB selbstständig bleiben.³ Dementsprechend sollten die offenen Fragen eine Konkretisierung im Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung erfahren.
- 27 M.E. gibt es keine besonderen Gründe, die gegen eine Erarbeitung eines Standards sprechen.

Frage zu B:

Schließen Sie sich dem Vorschlag an?

C Vorläufige Priorisierung im Kontext der sechs Themenvorschläge

- 28 Auf Basis geführter Diskussionen und einer entsprechenden Abstimmung haben die an den Ausarbeitungen zu den sechs Themen beteiligten DRSC-Mitarbeiter die einzelnen Themen wie folgt kategorisiert:

- (1) Themen, zu denen ein Standard erarbeitet werden könnte:

Rangplatz	Beschreibung
1.	Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens
2.	Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss

- (2) Thema, zu dem die bestehenden Standards jeweils erweitert werden sollten:

Konzernrechnungslegung durch Personen(handels)gesellschaften

- (3) Themen, zu denen die Erarbeitung eines Standards nicht sinnvoll erscheint:

³ Vgl. BMJ: Begründung Referentenentwurf BilMoG; 2007; S. 61. So auch Hennrichs: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG); In: Der Betrieb; 61. Jg (2008); S. 537 – 542; S. 538.



Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
--

Vorjahreszahlen im Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises
--

29 Die Erarbeitung eines Standards zum Thema „Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ erscheint vor allem deshalb sinnvoll, da es eine Reihe von offenen Detailfragen gibt, die in einem Standard konkretisiert werden können. Damit würden für die Anwender Unsicherheiten und Unklarheiten beseitigt werden, so dass diese verstärkt über ihre immateriellen Vermögensgegenstände, die in der heutigen Wissensgesellschaft eine immer größere Bedeutung erlangen, berichten können. Insgesamt wird damit die Informationsfunktion des Konzernabschlusses verbessert.

30 Eine im Umlaufverfahren von den Mitgliedern des HGB-FA vor der Sitzung abgefragte Priorisierung ergab folgendes Ergebnis:

Rangplatz	Beschreibung
1.	Konzernrechnungslegung bei Personen(handels)gesellschaften
2.	Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens
3.	Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
4.	Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss
5.	Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
6.	Vorjahreszahlen im Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises

31 Weiterhin ergab eine informelle Anfrage bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland und dem IDW die folgende Priorisierung (allerdings haben sich konkret zur Priorisierung der sechs Themenvorschläge nur drei WPG geäußert):



Rangplatz	Beschreibung
1.	Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss
	Konzernrechnungslegung bei Personen(handels)gesellschaften
3.	Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens
4.	Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
	Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
6.	Vorjahreszahlen im Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises

Frage zu C:

Eine zusammenfassende Diskussion zur Priorisierung der einzelnen Themenvorschläge soll im Rahmen von **TOP 13** (Arbeitsprogramm des HGB-FA) – nach Vorstellung der Untersuchungen zu allen sechs Themen – geführt werden.

Haben Sie gleichwohl Anmerkungen oder Fragen zu den oben dargestellten Informationen?



Anlage 1

Text zur Aufnahme in das vorläufige Arbeitsprogramm des HGB-FA

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

In dem Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert. Demgemäß enthält der Standard eine Definition für immaterielle Vermögensgegenstände. Ferner erfolgen Klärstellungen hinsichtlich von Problemen, die im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung auftreten, insbesondere bezüglich der Abgrenzung der Forschungsaktivitäten von Entwicklungsaktivitäten einschließlich einer entsprechenden Zuordnung der Kosten. Des Weiteren werden Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung geschaffen. Dazu gehören beispielsweise Ausführungen zu Abschreibungsplänen, Nutzungsdauern und außerplanmäßige Abschreibungen. Ein weiterer Bestandteil des Standards betrifft die Regelung von Bewertungsmethoden für den bilanziellen Ausweis von immateriellen Vermögensgegenständen.